Projektauswahl der ILE Region Vorderer Bayerischer Wald

– Regionalbudget 2027 –

*Nicht von Projektträger*in auszufüllen!*

Projektname	
Fördernummer	2027_
Projektträger*in	
Rechtsform	
Ansprechpartner*in	
Gesamtsumme (netto)	
Fördersumme, -satz	
Antrag vom	
Eingegangen am	

Grundvoraussetzungen

Für die Qualifizierung eines Projektes im Rahmen des Regionalbudgets müssen zunächst **alle** Grundvoraussetzungen erfüllt werden. Hat sich das Projekt formal als förderfähig erwiesen, wird es den Projektauswahlkriterien unterzogen. Diese bewerten das Projekt hinsichtlich der Bedeutung für die Entwicklung der ILE-Region Vorderer Bayerischer Wald (VBW).

Projektauswahlkriterien

Pro Kriterium können 0-2 Punkte vergeben werden. Die Skala ist wie folgt aufgebaut:

2 Punkte: das Projekt hat eine sehr hohe Bedeutung bzgl. dieses Kriteriums
1 Punkt: das Projekt hat eine hohe Bedeutung bzgl. dieses Kriteriums
0 Punkte: das Projekt wirkt sich neutral bzgl. dieses Kriteriums aus

Zur stärkeren Differenzierung der Projekte ist die Vergabe von halben Punkten, z.B. 05, oder 1,5 möglich. Ein Projekt kann maximal 18 Punkte erreichen und qualifiziert sich mit **6 Punkten**.

Verteilung der Fördermittel – Rangfolge

Anhand der Bepunktung der Projekte findet eine Reihung statt. Projekte mit weniger als 6 Punkten werden nicht in die Reihung mit aufgenommen.

Punktgleichstand/nachrangige Bewertung

Sollte es zu einem Punktgleichstand kommen, wird dem Projekt der Vorrang gewährt, in dessen Umsetzungsort/Kommune im jeweiligen Jahr bis zu diesem Zeitpunkt weniger Mittel aus dem Regionalbudget fließen. Kommunenübergreifende Projekte fließen anteilig in die Summe mit ein.

Verteilung der Mittel auf Kommunen

Die Mittel im ersten Aufruf werden zunächst nach der 10 %-Regel verteilt. Wenn mit dieser jedoch nicht alle Mittel vergeben werden können, werden die verbleibenden Mittel auf die qualifizierten Projekte des ersten Aufrufs in der entsprechenden Rangfolge verteilt.

Fördersatz

Der Fördersatz liegt bei bis zu 80 % bzw. geringer, wenn die max. 7.500 € Förderung mit einem niedrigeren Fördersatz erreicht werden. Anhand der Rangfolge werden den Projekten

Fördermittel zugesprochen. So lange die Mittel ausreichen, erhalten alle Projekte ab Platz eins einen Fördersatz von 80 % bzw. max. 7.500 €. Sobald nicht mehr ausreichend Mittel für eine 80-prozentige Förderung zur Verfügung stehen, erhält das nächstplatzierte Projekt die restlichen Mittel anhand eines reduzierten Fördersatzes. Dies können auch mehrere gleichplatzierte Projekte sein. Dabei wird das Vorgehen bei Punktgleichstand angewendet (s.o.).

Sollte der/die Antragssteller/in das Projekt mit einem geringeren Fördersatz nicht umsetzen können oder wollen, wird das in der Rangfolge nachstehende Projekt gefördert usw.

Ausfall von genehmigten Projekten

Wird nach der Unterzeichnung des privatrechtlichen Vertrags festgestellt, dass ein Projekt nicht umgesetzt werden kann, sollte der bestehende Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen gekündigt werden. Die freiwerdenden Fördermittel werden dem in der Rangfolge nachstehenden Projekt, das bisher keine Fördermittel und auch kein Förderangebot erhalten hat, angeboten. Ein neuer Aufruf ist nicht notwendig.

Grundvoraussetzungen

Voraussetzung	Erfüllt	Nicht erfüllt
Die geplante Maßnahme kann der Region VBW zugeordnet werden.		
Der Förderantrag ist formal korrekt, vollständig und fristgerecht eingegangen; die Unterschrift ist von einer nachweislich vertretungsberechtigten Person.		
Die geplante Maßnahme ist mind. einem im ILEK definierten Handlungsfeld zuzuordnen.		
Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.		
Die förderfähigen Gesamtkosten (abzgl. Preisnachlässe) betragen max. 20.000 €; die Bagatellgrenze von 500 € wird eingehalten.		
Die beantragten Kostenbausteine sind mit jeweils mind. einem unverbindlichen Kostenvoranschlag dargestellt.		
Für die von der Maßnahme betroffenen Flächen liegt eine Zusage der Nutzungsdauer entsprechend der Zweckbindungsfrist vor. (Falls zutreffend)		
Die entsprechenden Genehmigungen für das Projekt liegen vor (z.B. Baugenehmigung). (Falls zutreffend)		
Die geplante Maßnahme ist keine kommunale Pflichtaufgabe.		
Bei Unternehmen: Die De-minimis-Erklärung wurde abgegeben.		
Mit dem Projekt wird kein parteipolitisches Ziel verfolgt.		
Das Projekt verfolgt nicht ausschließlich private bzw. privatwirtschaftliche Interessen.		

Der Antrag wurde von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer natürlichen Person oder einer Personengesellschaft gestellt.		
Es wird kein Förderausschluss (Merkblatt STMELF Punkt 4) erfüllt. Wenn doch, welcher:		

Alle Grundvoraussetzungen sind erfüllt? ☐ Ja ☐ Nein

Projektauswahlkriterien

Projektauswahlkriterien	Punkte (0-2)
1. Das Projekt unterstützt eine **engagierte und aktiv eigenverantwortliche ländliche Entwicklung.**	
2. Das Projekt wirkt **langfristig** und ist **nachhaltig**.	
3. Das Projekt hat eine **Bedeutung für die Region** und betrifft mehr als eine Kommune.	
4. **NEU**: Das Projekt hat **Innovationscharakter** und/oder eine starke Strahlkraft in der Region.	
5. Das Projekt hat einen positiven Einfluss auf **Tourismus, Naherholung, Kultur oder Freizeitgestaltung**. (HF 1)	
6. Das Projekt dient dem **Umwelt- und Klimaschutz** und/oder stärkt die Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels. (HF 2)	
7. Das Projekt berücksichtigt **Aspekte des demographischen Wandels** bzw. dient verschiedenen Generationen gemeinsam. (HF 3)	
8. Das Projekt fördert die **Infrastruktur** im ländlichen Raum und/oder berücksichtigt die Ortsentwicklung. (HF 4, 5, 6)	
9. **NEU**: Das Projekt unterstützt die Ziele der **Schwammregion** und fördert einen sensiblen Umgang mit Wasser, Boden, Landschaft und Flächen. (HF 2)	
Gesamtpunktzahl *(max. 18 Punkte; mind. 6 Punkte erforderlich)*	